



Promotionsstipendium nach dem Nachwuchsförderungsgesetz (NaFöG)

INFORMATIONEN ZUR ANTRAGSSTELLUNG

Freie Universität Berlin

Dahlem Research School (DRS-NaFöG)
Hittorfstr. 16; 14195 Berlin
Tel.: 030 / 838-50447 (Claudia Daseking),
-60975 (Muhammedali Puthoor)
-55764 (Dr. Clara Schumann)
E-mail: nafogeg-stipendium@drs.fu-berlin.de

Universität der Künste Berlin

- Stud. 51 -
Einsteinufer 43-53, 10587 Berlin
Tel.: 030 / 3185-1476 (Eva Churchfield)
E-Mail: nafogeg@udk-berlin.de

Humboldt-Universität zu Berlin

Humboldt Graduate School (HGS)
Unter den Linden 6, 10009 Berlin
Tel.: 030 / 2093-89708 (Jeannette Latino)
E-Mail: hgs-stipendium@hu-berlin.de

Technische Universität Berlin*

Center for Junior Scholars (CJS)
Fraunhoferstr. 33-36, 10587 Berlin
Tel.: 030 / 314-72418 (Dr. Simone Bartsch)
E-Mail: simone.bartsch@tu-berlin.de

* Das TU-Büro berät nur zur Antragstellung, die administrative Bearbeitung erfolgt in der Geschäftsstelle an der Freien Universität Berlin (s. o.).

Bitte beachten Sie, dass nach Ablehnung eines Stipendienantrags eine erneute Antragstellung nur noch einmal möglich ist.



A. Stipendienmöglichkeiten gemäß NaFöG

Vollzeitstipendien (Förderungsdauer bis zu 3 Jahren)

Nach dem Gesetz zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Nachwuchsförderungsgesetz - NaFöG) können Doktorand*innen, die nach Abschluss des Hochschulstudiums eine Promotion an einer der Berliner Hochschulen anstreben, ein Promotionsstipendium erhalten.

Abschlussstipendien (Förderungsdauer bis zu 12 Monaten)

Gemäß § 2 (2) NaFöG können Doktorand*innen ein Stipendium für den Abschluss einer weit fortgeschrittenen Dissertation erhalten. Das Stipendium darf die Dauer eines Jahres nicht überschreiten. Nicht gewährt wird ein Abschlussstipendium, wenn die Arbeit an der Dissertation zuvor mit öffentlichen Mitteln oder von privaten Einrichtungen gefördert wurde, die ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden.

Teilzeitstipendien

Gemäß § 6 (2) NaFöG können Doktorand*innen, bei denen zum Zeitpunkt der Promotionsförderung eine Schwangerschaft besteht, und Doktorand*innen, die Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr betreuen, eine Förderung beantragen, die unter anteiliger Minderung der Förderungsbeträge bis auf das Doppelte der Förderungsdauer eines Vollzeitstipendiums beträgt.

B. Voraussetzungen

Antragsteller*innen müssen weit über dem Durchschnitt liegende Leistungen (§ 2 (1) NaFöG) beim Hochschulabschluss nachweisen. Das Promotionsvorhaben muss - bezogen auf das jeweilige Fachgebiet - einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten lassen. Ein Stipendium kann nur erhalten, wer Promovend*in an einer der Berliner Hochschulen ist und dort wissenschaftlich betreut wird.

Die Staatsangehörigkeit ist nicht ausschlaggebend bei der Stipendiengewährung. Bei ausländischen Hochschulabschlüssen ist deren Anerkennung als Promotionsberechtigung nachzuweisen (Bescheinigung bzw. Zulassung zur Promotion des Fachbereichs).

Für Absolvent*innen der Fächer mit Staatsexamensabschlüssen (Lehramt und Jurist*innenausbildung) ist das erste Staatsexamen als Hochschulabschluss maßgeblich. Im Fach Humanmedizin liegt ein Hochschulabschluss erst nach Bestehen der 2. Ärztlichen Prüfung (nach dem Praktischen Jahr) bzw. für Studierende nach alter Ärztlicher Approbationsordnung nach der 3. Ärztlichen Prüfung (nach dem Praktischen Jahr) vor.

Ein Stipendium darf nicht erhalten, wer für denselben Zweck eine andere Förderung aus öffentlichen oder von mit öffentlichen Mitteln geförderten privaten Einrichtungen erhält oder erhalten hat. Dies schließt auch eine Förderung der Promotion im Rahmen von Beschäftigungsverhältnissen ein, z.B. Teilzeitbeschäftigung als Wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in. Auch eine Tätigkeit in Teilzeitbeschäftigung als Wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in im Rahmen eines Drittmittelprojektes gilt als Vorförderung oder Doppelförderung, wenn die Aufgabenstellung auf dem Gebiet des Promotionsvorhabens lag oder liegt und geeignet war oder ist, die Promotion zu fördern.

C. Antragstellung

Anträge auf ein Promotionsstipendium sind zu den von der Kommission festgesetzten Terminen (im Frühjahr und im Herbst jeden Jahres, siehe Webseite) auf der digitalen Bewerbungsplattform <https://www.drs.fu-berlin.de> fristgerecht einzureichen. Sie können in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

Bitte beachten Sie, dass der digitale Stipendienantrag erst durch die Funktion *"submit"* endgültig eingereicht wird (eine weitere Bearbeitung des Antrags ist dann nicht mehr möglich). Wenn Ihre Unterlagen digital eingereicht wurden, erhalten Sie eine Bestätigungsmail durch das Bewerbungsportal.

Über die Anträge entscheidet die Vergabekommission, die mit Hochschullehrer*innen der Freien Universität Berlin, der Technischen Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Universität der Künste Berlin besetzt ist.

Erforderliche Unterlagen für die digitale Bewerbung auf ein Stipendium:

1. Antragsformular: Füllen Sie den Antrag NaFöG Stipendium (<https://nafoeg.ecampus.fu-berlin.de>) online aus. Geben Sie Ihre persönlichen Daten und die Angaben zu Ihrer Erstbetreuung ein. Drucken, unterschreiben und scannen Sie den Antrag und speichern Sie ihn dann als PDF ab.
2. Laden Sie die folgenden Dokumente im PDF-Format auf der digitalen Bewerbungsplattform in den dafür vorgesehenen Rubriken hoch:
 - 2.1. Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
 - 2.2. Tabellarischer Lebenslauf mit Angabe des Beginns der Arbeit an der Promotion und ggf. Auflistung eigener wissenschaftlicher Publikationen
 - 2.3. Zeugnisse (einschließlich Zwischenzeugnisse, Hochschulabschlusszeugnisse mit Gesamtnote und Einzelnoten / Transcript of Records)
Der Master bzw. der zur Promotion berechtigende Abschluss muss zum Zeitpunkt der Bewerbung abgeschlossen sein.
 - 2.4. Nachweis der Überdurchschnittlichkeit des Abschlusses
Um weit über dem Durchschnitt liegende Leistungen gemäß § 2 (1) NaFöG zu belegen, ist auch der Nachweis der Überdurchschnittlichkeit des Masterabschlusses notwendig. Gemeint ist damit der Nachweis des Notendurchschnitts in Fach, Kohorte und Universität der Bewerber*innen. Der Nachweis ist entweder auf dem Abschlusszeugnis vermerkt oder sollte von Ihnen beim Prüfungsamt der Universität erfragt werden, an der Sie Ihren Abschluss erworben haben. Ihr Notendurchschnitt sollte deutlich über dem der Kohorte liegen. Sollte ein Vergleichsdurchschnitt nicht ermittelt werden können, dokumentieren Sie die entsprechende Kommunikation mit dem Prüfungsamt bitte an dieser Stelle.
Die Notendurchschnitte von Abschlüssen an den Berliner Universitäten liegen der NaFöG-Geschäftsstelle bereits vor. Bewerber*innen aller anderen Universitäten laden den Nachweis bitte in das digitale Bewerbungsportal.
 - 2.5. Offizielle Zulassung zur Promotion an einer Berliner Universität (Schreiben des zuständigen Fachbereichs / Dekanats / Fakultät)
Die Zulassung muss zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens beantragt worden sein. Bitte

laden Sie die Zulassung bzw. einen offiziellen Nachweis der Beantragung ins Bewerbungsportal. Die endgültige Zulassung muss uns vor dem Stipendienstart vorliegen.
Wenn für die Zulassung noch Auflagen erfüllt werden müssen, sollte darauf im Zeitplan und in der Stellungnahme der Betreuungsperson eingegangen werden.

Die Betreuungszusage der wissenschaftlichen Betreuung oder der Aufnahmebescheid in ein strukturiertes Promotionsprogramm reichen nicht aus, wir benötigen die offizielle Promotionszulassung, die vom Prüfungsbüro des jeweiligen Fachbereichs ausgestellt wird.

- 2.6. Eventuell Bescheinigungen und Gutachten zu weiteren Qualifikationen, Aus-, Fort- und Weiterbildungen
- 2.7. Eventuell Angaben / Nachweise / Erläuterungen zu Sprachkenntnissen / weiteren erforderlichen Fähigkeiten
- 2.8. Eventuell Genehmigungen der Ethikkommission oder zuständiger Behörden
Sofern Experimente am Menschen oder an menschlichem Material vorgesehen sind, ist ein Votum der Ethikkommission beizufügen. Bei Tierversuchen sind die Vorschriften des Tierschutzgesetzes einzuhalten, bei genehmigungspflichtigen Tierversuchen ist die Genehmigung der zuständigen Behörde vorzulegen. Bei Untersuchungen an Schulen und / oder mit Schüler*innen ist die Genehmigung der zuständigen Behörde einzuholen und dem Antrag beizufügen. Sollten die Genehmigungen bereits im ersten Jahr einer möglichen Förderung notwendig sein, müssen Sie diese der Bewerbung beifügen bzw. deren Beantragung in der Bewerbung nachweisen - die Genehmigungen können Sie dann bis zum Ende der laufenden Auswahl nachreichen. Sind Genehmigungen erst für ein mögliches zweites oder drittes Jahr der Förderung notwendig, können Sie diese im ersten Jahr der Förderung nachreichen. In diesem Fall berücksichtigen Sie diese Aufgaben bitte in Ihrem Zeitplan, und weisen Sie Ihre Betreuungsperson darauf hin, dass ihr Gutachten dazu Stellung beziehen sollte.
- 2.9. Exposé zum Promotionsvorhaben mit Arbeits- und Zeitplan
Die Antragsteller*innen müssen die Darstellung Ihres Vorhabens selbst erarbeiten und formulieren. Sie soll nicht mehr als 12 Seiten umfassen (Schriftgröße mind. Arial 10 oder Times 11), mit einem Inhaltsverzeichnis beginnen und wie folgt gegliedert sein:
 - Allgemeinverständliche Zusammenfassung mit kurzer Charakterisierung der Ziele und Methoden (nicht mehr als 15 Zeilen).
 - Beschreibung des Forschungsgegenstandes und der Vorarbeiten: Bitte beschreiben Sie das Forschungsproblem in seinen wesentlichen Merkmalen, Methoden und Zielsetzungen und begründen Sie die Auswahl Ihres Vorhabens. Dazu gehören Angaben zum gegenwärtigen wissenschaftlichen Kenntnisstand sowie zur Literatur- und Quellenlage. Es muss erkennbar sein, dass Sie die zentralen Fragestellungen, Ihren Untersuchungsansatz und Ihre Ziele in Auseinandersetzung mit dem aktuellen Forschungsstand entwickelt haben. Bitte beschreiben Sie den Stand Ihrer Vorarbeiten zum Thema.
 - Arbeits- / Zeitplan: Ein Vollzeitstipendium kann für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren beantragt werden. Mit Blick auf diesen zeitlichen Rahmen stellen Sie die geplanten Arbeitsschritte bitte möglichst detailliert dar. Der Zeitplan (beginnend ab Förderanfang) sollte nach Monaten gegliedert tabellarisch zusammengefasst werden. Das Stipendium kann für max. 3 Jahre (36 Monate) bezogen werden. Nach dem ersten

und zweiten Förderjahr muss ein Zwischenbericht vorgelegt werden, um die Förderung für das zweite bzw. dritte Förderjahr zu erhalten.

- Ggf. Angaben zur Einordnung des Vorhabens in das Forschungsprogramm eines Instituts / Bereichs, zur Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftler*innen oder Institutionen und zur beabsichtigten Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm.
- Reisemittel: Kurze Erläuterung der benötigten Reisemittel. Stellen Sie ggf. dar, wie das Vorhaben finanziert werden soll (s. Punkt D. und die Informationen zu Aufstockungsstipendien des DAAD für längere Auslandsaufenthalte weiter unten).
- Literaturverzeichnis
- Unterschriebene Erklärung, dass Sie den Antrag entsprechend den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis selbständig erarbeitet und die verwendeten Quellen zitiert haben.

Stellungnahme der Promotionsbetreuung

Die vertrauliche Stellungnahme ist von der wissenschaftlichen Betreuungsperson innerhalb von zwei Wochen nach Bewerbungsschluss in das Bewerbungsportal zu laden (nach Erhalt eines entsprechenden Links per Mail). Die Stellungnahme sollte auf die gesetzlichen Anforderungen an eine Stipendienvergabe und in deutlicher Weise auf das eingereichte Exposé bzw. Forschungsvorhaben eingehen.

Wichtige Stichpunkte sind:

- Weit über dem Durchschnitt liegende Leistungen der antragstellenden Person (die Note des Hochschulabschlusses muss deutlich über dem Durchschnitt des jeweiligen Prüfungszeitraums liegen)
- Die Relevanz und Innovativität des Forschungsthemas
- Beurteilung der fachlichen Qualifikation sowie der wissenschaftlichen Problematik, der Hypothese, der Methoden und der Durchführbarkeit des Vorhabens gem. Arbeitsplan
- Im Fall von Zulassungen mit Auflagen oder fehlenden Ethikvoten bzw. Tierversuchsgenehmigungen für das zweite oder möglicherweise dritte Förderjahr müssen die Gutachter*innen die jeweilige Umsetzung in der Stellungnahme erwähnen.

*Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Ihr Antrag aus formalen Gründen abgelehnt werden muss, wenn die vorstehend genannten Unterlagen der Geschäftsstelle nicht fristgerecht und vollständig vorliegen (digitale Einreichung auf <https://www.drs.fu-berlin.de> durch die Funktion "submit"). **Nach Ablehnung eines Stipendienantrages ist eine erneute Antragstellung nur noch einmal möglich.***

Besonderheiten bei Anträgen auf Abschlussstipendien

Alle Angaben und Dokumente entsprechen denen der Vollzeitstipendienanträge, mit Ausnahme des Umfangs für das Exposé, das bis zu 25 Seiten umfassen darf.

Bitte beschreiben Sie den Stand der Arbeit, ggf. mit Hilfe von Angaben zu den bereits erstellten Kapiteln bzw. Abschnitten der Arbeit. Die fertigen Teile der Dissertation und / oder erhobenes Datenmaterial müssen dem Antrag beigelegt werden.

Aus dem Arbeits- und Zeitplan muss hervorgehen, dass die Dissertation innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein wird. Bitte stellen Sie die geplanten Arbeitsschritte möglichst detailliert dar und fassen Sie den Zeitplan nach Monaten gegliedert tabellarisch zusammen.

D. Stipendienhöhe

Das Stipendium beträgt 1350 Euro monatlich zuzüglich einer Sachkostenpauschale von 100 Euro monatlich. Hinzu kommt ein Familienzuschlag von 102,26 Euro monatlich, wenn der / die Stipendiat*in ein Kind zu versorgen hat. Für jedes weitere Kind erhöht sich der Stipendienbetrag um weitere 51,13 Euro.

Stipendiat*innen dürfen nur eine Nebentätigkeit ausüben, durch die sie nicht gehindert sind, sich ganz überwiegend der Promotion zu widmen. Im Fall einer Lehr- oder Unterrichtstätigkeit sind höchstens 4 Wochenstunden mit dem Förderungszweck vereinbar. Andere Tätigkeiten dürfen maximal 10 Wochenstunden beanspruchen.

Einkünfte der Stipendiat*innen neben dem Stipendium werden auf das Stipendium angerechnet, falls die Einkünfte nach Abzug der Lohnsteuer einen Betrag von 12.271,01 Euro jährlich überschreiten. Für jedes Kind erhöht sich dieser Betrag um 1.022,58 Euro.

Reisemittel

Für Reisen, die für das Promotionsvorhaben erforderlich sind, können Sonderzuwendungen gewährt werden. Für Auslandsreisen kann der Zuschuss nur für eine Dauer von bis zu insgesamt 30 Tagen gewährt werden. Ein Anspruch auf die Gewährung von Sonderzuwendungen besteht nicht. Aufgrund der begrenzten Mittel kann nicht von einer Erstattung in jedem Fall ausgegangen werden, ggf. werden auch Teilbeträge erstattet.

Für Auslandsreisen mit einer Dauer von mehr als 30 Tagen können Elsa-Neumann-Stipendiat*innen ein Aufstockungsstipendium beim Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) beantragen. Dieses Aufstockungsstipendium ist an die Bewilligung und Laufzeit des NaFöG-Stipendiums gebunden. Nähere Informationen sind den auf den folgenden Seiten abgedruckten Richtlinien des DAAD zu entnehmen bzw. auf den entsprechenden Webseiten des DAAD nachzulesen ("GRAFÖG - Aufstockung auf die Landesgraduiertenförderung"): <https://www2.daad.de/ausland/studieren/stipendium/de/70-stipendien-finden-und-bewerben/?detail=50015185>

Aus ökologischen Gründen sollten vorrangig Bahn- und Busverbindungen genutzt werden. Reisekosten für Flugreisen können nur gewährt werden, wenn keine zumutbaren Alternativen vorhanden sind.

E. Aufstockung auf die Landesgraduiertenförderung: GRAFÖG



Programmziel

Die meisten Bundesländer haben Regelungen zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses erlassen. Sie sehen eine Förderung der Promotionsvorbereitung im Ausland vor. Der DAAD kann in diesem Rahmen mit einem Aufstockungsstipendium zur Förderung beitragen.

Wer kann sich bewerben?

Bewerben können sich Graduierte wissenschaftlicher und künstlerischer Fachrichtungen, die mit einem Stipendium nach den Graduierten-, Promotions- und Nachwuchsförderungsgesetzen der Länder gefördert werden und zur Durchführung ihres Arbeitsvorhabens einen Auslandsaufenthalt benötigen. In diesem Rahmen können sich auch bi-national betreute Promovierende bewerben.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Auslandsaufenthalte von Stipendiatinnen und Stipendiaten nach den Graduierten-, Promotions- und Nachwuchsförderungsgesetzen der Länder: Der DAAD kann Graduierten wissenschaftlicher und künstlerischer Fachrichtungen, die im Rahmen ihres Stipendiums nach den Graduierten-, Promotions- und Nachwuchsförderungsgesetzen der Länder zur Durchführung ihres Arbeitsvorhabens einen Auslandsaufenthalt von mindestens 30 Tagen benötigen, ein Aufstockungsstipendium für die Zeit des Auslandsaufenthalts gewähren.

Dauer der Förderung

Mindestens 30 Tage, bis zu 12 Monate. Die Förderung kann auch für mehrere kürzere Aufenthalte (max. vier) in bis zu drei aufeinanderfolgenden Jahren in Anspruch genommen werden, sofern die maximale Stipendienlaufzeit von 12 Monaten nicht überschritten wird. Es besteht die Möglichkeit, nachträglich Fördermonate bis zur maximalen Stipendienlaufzeit von 12 Monaten zu beantragen (falls diese nicht bereits im Zeitplan, der mit der Bewerbung eingereicht wurde, eingeplant waren). Nachträgliche Fördermonate müssen innerhalb der laufenden Förderung beantragt werden.

Stipendienleistungen

- Aufstockung zu Lebenshaltungskosten im Ausland in Form des Differenzbetrags zwischen der Stipendienrate für Promovierende des DAAD für das betreffende Land und dem Regelsatz des Stipendiums im Rahmen der Länder-Graduiertenförderungsgesetze.

Beispielberechnung:

1.775 Euro DAAD-Stipendienrate Promovierende für Gastland USA

- 1.300 Euro Landesgraduiertenförderung Grundstipendienrate

= 475 Euro monatliche DAAD-GraFöG-Aufstockungsrate

- Reisekostenzuschuss je nach Gastland (einmalig pro Aufenthalt)
- monatliche Pauschale für Forschungs- und Kongresskosten von 102 Euro
- Leistungen zur Kranken-, Unfall- und Privathaftpflichtversicherung.

Darüber hinaus können Sie weitere Leistungen beantragen:

- Zuschuss zu Studiengebühren bis zu einer Obergrenze: Weitere Informationen dazu finden Sie unter <https://www.daad.de/de/im-ausland-studieren-forschen-lehren/stipendien-finanzierung/wichtige-hinweise-zu-daad-stipendien/>, Abschnitt D.4.
- Zuschuss zu einem Sprachkurs (Landes- oder Unterrichts- bzw. Arbeitssprache), weitere Informationen unter https://static.daad.de/media/daad_de/pdfs_nicht_barrierefrei/im-ausland-studieren-forschen-lehren/merkblatt_sprachkursangebot.pdf
- Familienleistungen für begleitende Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner und/oder Kinder (weitere Informationen unter <https://www.daad.de/de/im-ausland-studieren-forschen-lehren/stipendien-finanzierung/wichtige-hinweise-zu-daad-stipendien/>, Abschnitt D.7
- Zuschuss für Reisen im Gastland, die in direktem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen (bitte einen Kostenvoranschlag mit Bestätigung der/des betreuenden Hochschullehrenden mit der Bewerbung einreichen). Übernachtungskosten können nicht erstattet werden.
- Bei Vorliegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung: Zuschuss zu auslandsbedingten Mehrkosten, die von dritter Seite nicht übernommen werden: <https://www.daad.de/de/der-daad/mobilitaet-mit-behinderung/>

Bewerbungsvoraussetzungen

Diese Förderung des DAAD ist finanziell und zeitlich an die Vergabe und Laufzeit eines Stipendiums nach den Graduierten-, Promotions- und Nachwuchsförderungsgesetzen der Länder gebunden.

Bewerbungsschluss

Bewerbungen können jederzeit unter Wahrung einer achtwöchigen Bearbeitungsfrist über das Portal an den DAAD gerichtet werden.

Bewerbungsunterlagen

Im DAAD-Portal einzeln hochzuladende Dokumente:

- Online-Bewerbung
- Bestätigung der Heimathochschule: https://static.daad.de/media/daad_de/pdfs_nicht_barrierefrei/im-ausland-studieren-forschen-lehren/grafoeg_bestatigung_hochschule.pdf
- Kopie des vollständigen, ursprünglich an die Vergabekommission gerichteten Antrags auf ein Landesstipendium (inkl. Gutachten, Zeugniskopien und Lebenslauf)
- Gültiger Bewilligungsbescheid der Landesgraduiertenförderung
- Arbeits- und Zeitplan für den Auslandsaufenthalt
- Zusage der ausländischen gastgebenden Hochschule / des gastgebenden Instituts für Arbeitsplatz und Betreuung bzw. Forschungserlaubnis mit Angabe, ob Studiengebühren erhoben werden. Bei Archivaufenthalten wird eine Zusage zur Nutzung der Einrichtung benötigt.
- Formlose Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers der Hochschule in Deutschland zum beantragten Auslandsaufenthalt sowie den erforderlichen Sprachkenntnissen
- Bei binational betreuten Dissertationen ist zusätzlich eine schriftliche Vereinbarung zwischen beiden Hochschulen oder Fachbereichen über die gemeinsame Betreuung des Promotionsverfahrens einzureichen. Nach abgeschlossener Promotion erhält der DAAD eine Kopie der Promotionsurkunde.

Folgende Unterlagen sind im Falle einer nachträglichen Beantragung weiterer Fördermonate über das Portal einzureichen:

- Bericht über den bisherigen Förderungszeitraum
- Zusage der gastgebenden Hochschule / des gastgebenden Instituts für den Verlängerungszeitraum
- ggf. Kopie des Verlängerungsbescheides der Landesgraduiertenförderung
- ggf. Kopie des Antrags auf Verlängerung der Landesgraduiertenförderung
- Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers mit Bezug auf den angestrebten verlängerten Auslandsaufenthalt
- Aktualisierter Zeit- und Arbeitsplan

Datenschutz

Bewerbungsunterlagen verbleiben beim DAAD und gehen in sein Eigentum über. Ihre personenbezogenen Daten werden vom DAAD in Übereinstimmung mit dem Bundesdatenschutzgesetz und der EU-Datenschutz-Grundverordnung gespeichert, soweit sie zur Bearbeitung der Bewerbung bzw. des Stipendiums erforderlich sind. Die Unterlagen erfolgloser Bewerberinnen und Bewerber werden nach einer angemessenen Frist gelöscht.

Kontakt und weitere Informationen

Ansprechpartnerin beim Deutschen Akademischen Austauschdienst:

Sandra Kuhn

Referat ST43 / Forschungsprogramme

Tel.: (0228) 882-8833

E-Mail: grafoeg-aufstockung@daad.de

Internet: <https://www.daad.de/de/>